

**Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung mit der Teilbereiche der Gemeinden Altmünster, Aurach am Hongar, Schörfling am Attersee, Steinbach am Attersee und Weyregg am Attersee als „Naturpark Attersee-Traunsee“ festgestellt werden, geändert wird**

**Erläuternde Bemerkungen**

Gemäß § 11 Oö. NSchG 2001 können Gebiete, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Der Schutz wird durch Verordnung der Landesregierung wirksam, in der festgestellt wird, welche weiteren Vorhaben neben den in den §§ 5, 9 und 10 Oö. NSchG 2001 genannten Maßnahmen einer Bewilligung der Behörde bedürfen oder über die im § 6 Oö. NSchG 2001 genannten Vorhaben hinaus anzeigepflichtig sind. Als zusätzlich bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben dürfen nur solche festgestellt werden, die geeignet sind, den Schutzzweck der Verordnung zu gefährden.

Die Landesregierung kann für allgemein zugängliche, für die Erholung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattete und gepflegte Landschaftsschutzgebiete durch Verordnung die Bezeichnung „Naturpark“ festsetzen.

Im Jahr 2012 wurden mit Verordnung der Oö. Landesregierung (LGBl Nr. 52/2012) Teilbereiche der Gemeinden Altmünster, Aurach am Hongar, Schörfling am Attersee, Steinbach am Attersee und Weyregg am Attersee als "Naturpark Attersee-Traunsee" festgestellt.

Zum Zeitpunkt dieser Verordnung hatte der Naturpark eine Flächengröße von insgesamt 7.682,5 ha, aufgeteilt auf die fünf beteiligten Gemeinden.

Durch die nunmehr vorgesehene Grenzänderung erhöht sich die Fläche auf ~ **7.913 ha**.

Von den fünf am Naturparkgebiet beteiligten Gemeinden befinden sich Erweiterungsflächen, für welche die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihre Zustimmung zur Einbeziehung dieser Flächen in den Naturpark gegeben haben, in folgenden Gemeinden:

- Gemeinde Altmünster: ~ 43 ha
- Gemeinde Weyregg am Attersee: ~ 137 ha
- Gemeinde Schörfling am Attersee: ~ 13 ha
- Gemeinde Steinbach am Attersee: ~ 47 ha

**Die Eignung des Gebietes zur Feststellung als Naturpark als allgemein zugängliches, für die Erholung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignetes und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattetes und gepflegtes Landschaftsschutzgebiet, wurde bereits im Vorfeld des Regierungsbeschlusses zur Verordnung gutachterlich festgestellt und ist diese Begründung nach wie vor inhaltlich zu bestätigen.**

**Diesbezüglich wird auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (N-201105/32-2011-Bra) vom 18. Jänner 2011 verwiesen.**

Das Gebiet des Naturparks umfasst sowohl Wald-, Grünland als auch Siedlungsbereiche, wobei Waldflächen deutlich dominieren.

Durch die nunmehr vorgesehene Erweiterung, besonders um die Flächen im Bereich der Kreuzing-Alm, Widhag und der Gwinnwiese – diese im Gemeindegebiet von Weyregg am Attersee gelegen– wird der Naturpark um sowohl ökologisch als auch landschaftsschutzfachlich bedeutende Grünlandbereiche erweitert. Diese Entwicklung ist vordringlich im Sinne der Säule „Schutz“ des österreichweit für Naturparke herangezogenen 4-Säulen-Modells von Bedeutung.

Es wird dadurch die Biodiversität innerhalb des Naturparks deutlich gesteigert.

Zusätzlich profitieren auch die anderen naturparkrelevanten Thematiken („Säulen“) „Erholung“, „Bildung“ und „Regionalentwicklung“ von diesem Flächenzuwachs. Die optisch sehr ansprechende Landschaft des Almgebietes bietet nunmehr den Besuchern des Naturparks einen Bereich, der sich in hohem Maße für die Freizeitgestaltung von Erholungssuchenden geeignet ist. Zudem kann die Naturvermittlung innerhalb des Naturparks – ein wesentlicher Bestandteil des Bildungsangebotes – ausgedehnt werden. Im Sinne der Regionalentwicklung stellen Almen zudem Teilbereiche dar, welche bei Ausübung traditioneller und standortsangepasster landwirtschaftlichen Nutzungen ein hohes Potenzial der Wertschöpfung aus landwirtschaftlichen Produkten in der Region aufweisen.

Weiterhin ist jedoch der Wald zentrales Landschaftselement im Naturpark und dominiert den gesamten Höhenrücken zwischen dem Attersee im Westen und dem Traunsee im Osten.

Von wesentlicher landschaftlicher und ökologischer Bedeutung ist im Naturpark die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere in den höheren, mit Waldstrukturen eng verzahnten Bereichen. Hierzu zählen nach der vorgesehenen Erweiterung insbesondere die genannten Alm- und Waldwiesenflächen.

Die Zielsetzungen des Naturparks fußen auf dessen landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten und insbesondere den Entwicklungspotenzialen der einzelnen Landschaftselemente und der regional gewonnenen Produkte.

In diesem Zusammenhang wurde bereits im Zuge der ausgedehnten Planungsphase dieses Naturparks in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, den Österreichischen Bundesforsten als Großgrundbesitzer, den Bezirksbauernkammern, dem Regionalmanagement und der Attersee-Traunsee-Leaderregion sowie Vertretern der Landwirtschaft ein **Naturpark-Leitbild** entworfen, welches auf dem 4-Säulenmodell aufbaut und die Zielrichtungen des Naturparks festlegt. Dieses Leitbild ist nach wie vor gültig, weist jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit auf sondern soll als Leitfaden für die Entwicklung des Naturparks dienen und bei wesentlichen Entscheidungen innerhalb des Naturparkgebietes berücksichtigt werden.

Im Jahr 2018 wurden die bisherigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer angeschrieben und ihnen mitgeteilt, dass der Naturpark hinsichtlich seiner Abgrenzung adaptiert werden soll und daher die Möglichkeit besteht, dass Flächen neu eingebracht werden oder aber auch ausgeschieden werden können. Zudem wurden seitens der Naturpark-Geschäftsstelle direkte Gespräche mit weiteren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, insbesondere auch mit der Almgemeinschaft WG Kreuzing-Alm geführt und diverse Anfragen diskutiert und beantwortet.

Die diesbezüglichen Rückmeldungen wurden bei der Naturpark-Geschäftsstelle gesammelt bzw. Besprechungsergebnisse dokumentiert und nach Beendigung der gesetzten Frist die diesbezüglichen Ergebnisse der Abteilung Naturschutz zur fachlichen Prüfung und zu Einarbeitung in den Abgrenzungsplan des Naturparks übermittelt.

In Summe haben sich 7 Personen, eine davon der Obmann der WG Kreuzing-Alm stellvertretend für die gesamte Almgemeinschaft, bereit erklärt, Flächen im Gesamtausmaß von etwa 239 - 240 ha in den Naturpark einzubringen.

Aufgrund von laufenden Änderungen im Grundstückskataster ergeben sich im Grenzbereich dieser neu eingebrachten Grundstücke zu benachbarten Grundstücken, die bereits Teil des Naturparks sind, teils schmale Geländestreifen, die bei Negierung dieser Situation vom Verordnungsplan nicht abgedeckt werden würden. In solchen Fällen werden die sich bereits

bisher im Naturparkgebiet befindlichen Flächen angepasst, sodass diese Zwischenräume vermieden werden. Die solchermaßen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind somit darüber zu informieren und werden demzufolge im Begutachtungsverfahren angeschrieben, um bei Bedarf dazu Stellung nehmen zu können. Überlappungen aufgrund von Änderungen im Grundstückerkataster sind diesbezüglich nicht relevant, da die Überlappungsfläche ohnehin bereits Teil der Naturparkfläche ist und hier lediglich das neu hinzukommende Grundstück im Begutachtungsverfahren zu berücksichtigen ist. Das Begutachtungsverfahren und die rechtlich vorgegebenen Verständigungspflichten werden durch den Rechtsdienst geführt und überprüft, sodass diesbezügliche Informations- und Beteiligungsverpflichtungen gewahrt werden.

Im Gegenzug haben sich ebenfalls 7 Personen gemeldet, welche sich am Naturpark nicht weiter beteiligen wollen und somit beantragt haben, ihre Grundflächen aus dem verordneten Gebiet auszunehmen. Die Gesamtfläche der angeführten Grundstücke beträgt etwa 10 ha.

Um eine solche Grenzänderung in einem bereits verordneten Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Naturpark“ durchführen zu können, müssen die Flächen hinsichtlich ihrer jeweiligen Eignung beurteilt werden, welche sie für die Zielsetzung des Naturparks (Landschaftsschutzgebiet) haben oder aber, ob sie hierfür nicht von wesentlicher Relevanz sind.

**Sämtliche Grundstücke, die nunmehr Teil des Naturparkgebietes werden sollen, tragen zum fachlich zu befürwortenden Lückenschluss bei und waren bereits im Zuge der erstmaligen Planungen zur Feststellung dieses Naturparks in der vorgesehenen Abgrenzung beinhaltet.** Der Grund, dass diese Flächen im Jahr 2012 im Zuge der Verordnung der Oö. Landesregierung nicht als Teilbereich des Naturparks festgestellt worden sind, lag bereits damals nicht in deren fachlichen Eignung begründet, sondern vielmehr im damals (noch) nicht gegebenen Einverständnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Die im Zuge der Befragung eingelangten Rückmeldungen von anderen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, ihre Flächen nicht weiter im Naturparkgebiet belassen zu wollen, wurden fachlich überprüft.

Es handelt sich bei diesen Flächen durchgehend um solche Bereiche, die zwar grundsätzlich der Geschlossenheit des verordneten Gebietes dienlich sind, jedoch nicht um fachlich essentielle Teilbereiche, durch deren Entfall der Schutzzweck des Gebietes im Sinne der Anforderungen des 4-Säulen-Modells grundlegend beeinträchtigt werden würde.

Im Einzelnen sind diese Flächen bzw. deren bisherige Bedeutung im Naturparkgebiet folgendermaßen zu beurteilen:

Gst. Nr.	KG	Stellungnahme zum Entfall aus dem Naturparkgebiet
278	42137	Landwirtschaftlich genutzte Teilfläche am östlichen Rand des Naturparks. Entfall bewirkt eine kleinflächige Unterbrechung des Naturparkgebietes in einem Teilbereich, welcher ohnehin bereits Lücken aufweist und daraus somit keine maßgebliche Beeinträchtigung des Naturparks resultiert.
143	42144	Waldparzelle unmittelbar am Rand des Naturparks nahe dem südlichen Ortsrand von Neukirchen. Bäuerliche Kulturlandschaftselemente nicht betroffen, Fläche wäre lediglich als Füllfläche relevant. Bei Entfall resultiert keine maßgebliche Beeinträchtigung des Naturparks oder seiner Zielsetzungen.
.26/1	42152	Hausparzelle, bei Entfall keinerlei maßgebliche Beeinträchtigung des Naturparks oder seiner Zielsetzungen.
168/1	42152	Umliegende Grünlandfläche der Hausparzelle von .26/1. Von dieser Fläche ist lediglich ein Streuobstbestand auf der

		südöstlichen Teilfläche rund um das Haus von landschaftlicher Relevanz. Der Entfall dieser Fläche bzw. des relevanten Flächenteils ist unter Betrachtung des Gesamtgebiets vertretbar und beeinträchtigt den Naturpark vornehmlich nur in seiner Geschlossenheit bzw. Lückenschluss, die Zielsetzungen des Naturparks werden dadurch jedoch nicht maßgeblich beeinträchtigt.
39	42118	Kleines Grünland-Grundstück innerhalb eines Straßenbogens. Keine wesentliche fachliche bzw. inhaltliche Funktion, lediglich eine Verminderung der geschlossenen Fläche um etwa 675 m <sup>2</sup> .
37/1	42118	Fläche im östlichen Randbereich des Naturparks. Teil der dortigen Kulturlandschaft und als solche grundsätzlich für die Zielsetzungen des Naturparks geeignete Fläche. Bei Entfall kommt es zwar zu einer Flächenreduktion um etwa 1.456 m <sup>2</sup> , eine maßgebliche Beeinträchtigung des Naturparks oder seiner Zielsetzungen ist jedoch nicht zu argumentieren.
37/2	42118	Fläche im östlichen Randbereich des Naturparks. Teil der dortigen Kulturlandschaft und als solche grundsätzlich für die Zielsetzungen des Naturparks geeignete Fläche. Bei Entfall kommt es zwar zu einer Flächenreduktion um etwa 2.293 m <sup>2</sup> , eine maßgebliche Beeinträchtigung des Naturparks oder seiner Zielsetzungen ist jedoch nicht zu argumentieren.
129	42118	Es sind lt. DKM lediglich die Gst. Nr. 129/1, 2129/2, 129/3 und 129/4 existent. Keines dieser Grundstücke ist im verordneten Naturparkgebiet gelegen, daher irrelevant für die Änderung der Gebietskulisse.
.11/1	42118	Hausparzelle innerhalb des Gst. Nr. 37/2, KG 42118. Bei Entfall keinerlei maßgebliche Beeinträchtigung des Naturparks oder seiner Zielsetzungen.
40/1	42118	Waldgrundstück am Rand des Naturparks. Bei Entfall keine maßgebliche Beeinträchtigung des Naturparks oder seiner Zielsetzungen.
40/2	42118	Fläche nordöstlich an das Gst.-Nr. 40/1 teilweise angrenzend. Lichter Baumbestand, vermutlich Obstbaumwiese. Grundsätzlich für die Zielsetzungen des Naturparks geeignete Fläche. Bei Entfall kommt es zwar zu einer Flächenreduktion um etwa 1.700 m <sup>2</sup> , eine maßgebliche Beeinträchtigung des Naturparks oder seiner Zielsetzungen ist jedoch nicht zu argumentieren.
408/32	42152	Waldgrundstück, grenzt an ein weiteres Waldgrundstück, welches bereits bislang nicht Teil des Naturparks gewesen ist. Bei Entfall keine maßgebliche Beeinträchtigung des Naturparks oder seiner Zielsetzungen.
123	42118	Waldgrundstück am Rand des Naturparks. Bei Entfall keine maßgebliche Beeinträchtigung des Naturparks oder seiner Zielsetzungen.
125/3	42118	Irrelevante Meldung der Grundeigentümer, da Fläche nicht im verordneten Naturparkgebiet gelegen ist.
125/4	42118	Irrelevante Meldung der Grundeigentümer, da Fläche nicht im verordneten Naturparkgebiet gelegen ist.

**Abgesehen von der aus den Ein- bzw. Austritten resultierenden Änderung der Gebietsgrenzen des als Landschaftsschutzgebiet / Naturpark verordneten Gebietes sind keine inhaltlichen Änderungen vorgesehen und sollen die bislang geltenden Verordnungsinhalte unverändert übernommen werden.**